
juleica – Grundsätze des Landes Sachsen–Anhalt

Die Grundsätze regeln die landeseinheitliche Ausbildung ehrenamtlich Tätiger in der Kinder- und Jugendarbeit sowie die landeseinheitliche Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungen zum Erwerben der fachlichen Befähigung und Ausstellung der Jugendleiter/innen–Card.

1. Rechtsgrundlage

Jugendleiter/innen üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, die heutigen Ansprüchen genügt, wird den Jugendleiter/innen, die in Sachsen–Anhalt ausgebildet worden sind, nach diesen Grundsätzen die bundeseinheitliche Jugendleiter/innen–Card (juleica) ausgestellt.

Auf der Grundlage des § 73 SGB VIII, der „Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung der juleica“ vom November 1998 sowie des Beschlusses der Jugendfamilienministerkonferenz (JFMK) zur Weiterentwicklung der juleica vom 04./05.06.2009 gelten nachfolgende Regelungen zum Erhalt der bundeseinheitlichen juleica.

2. Zweck der juleica

Die juleica ist der Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie ist bundesweit einheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt. Sie dient dem/der Jugendleiter/in

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten der minderjährigen Teilnehmer/innen an Veranstaltungen, Freizeiten, Projekten u. Ä. in der Kinder- und Jugendarbeit,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und/oder Hilfe erwartet wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate etc.) und
- zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen (vgl. Nr. 4).

3. Landeszentralstelle juleica

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen–Anhalt hat beim Kinder- und Jugendring Sachsen–Anhalt e.V. die Landeszentralstelle juleica Sachsen–Anhalt eingerichtet. Die Landeszentralstelle juleica als Fach- und Servicestelle übernimmt die Aufgaben der organisatorischen und technischen Erfassung, Verwaltung und Abwicklung sowie fachlichen Begleitung und Qualitätsentwicklung.

4. Vergünstigungen

Das Land erkennt das ehrenamtliche Engagement der juleica-Inhaber/innen in besonderer Weise an. Für eine weiterführende Fortbildungsmaßnahme stellt es unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln Gutscheine in Höhe von 30,00 Euro pro Person bereit. Nähere Erläuterungen sind unter www.juleica-lsa.de abrufbar.

5. Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung

Die juleica wird von den Bundesländern als auch von den freien und öffentlichen Trägern gegenseitig anerkannt.

Die Berechtigung für die Inanspruchnahme sowie die kreisübergreifende Nutzung der für die juleica-Inhaber/innen vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen werden durch Bekanntmachungen des Landes und/oder der Landkreise und/oder der kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts durch diese gesondert geregelt. Den Kommunen wird empfohlen, Vergünstigungen an die Landeszentralstelle juleica im Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. zur Veröffentlichung unter www.juleica-lsa.de anzuzeigen.

AUSBILDUNG ZUR juleica

Um die Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit kompetent erfüllen zu können, benötigt der/die Jugendleiter/in spezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die kontinuierlich zu erweitern sind. Das Ziel der Grundausbildung besteht darin, die Jugendleiter/innen in diesem Prozess zu unterstützen und ihre Handlungskompetenz in Bezug auf ihre Sozialkompetenz, Fachkompetenz und Methodenkompetenz zu stärken.

6. Grundausbildung

Die Qualifizierung erfolgt in Form einer Grundausbildung auf Grundlage dieser Grundsätze. Sie umfasst mindestens 40 Zeitstunden zuzüglich des Nachweises einer Erste-Hilfe-Ausbildung laut Punkt 7.

7. Erste-Hilfe-Ausbildung

Zusätzlich zur Grundausbildung sind ausreichende Kenntnisse in Erster-Hilfe im Umfang von 12 Zeitstunden notwendig. Es wird empfohlen, die Ausbildung in Erster-Hilfe bei einem zugelassenen Ausbildungsträger durchzuführen, der selbst aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Standard „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ gem. § 19 FeV (Fahrerlaubnisverordnung)¹ als ausreichend für eine Erste-Hilfe-Ausbildung

¹ FeV §19 Abs. 3: Der Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder einer Ausbildung in Erster Hilfe wird durch die Bescheinigung einer für solche Unterweisungen oder Ausbildungen amtlich anerkannten Stelle oder eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, geführt.

angesehen werden (6 Zeitstunden). Bereits absolvierte Kurse können angerechnet werden, diese sollten nicht älter als 2 Jahre sein.

Durchführung der Grundausbildung

8. Wer darf ausbilden?

Die Grundausbildung, die praktische und theoretische Inhalte umfasst, darf nur von anerkannten freien (landesweiten und örtlichen) oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII auf der Grundlage einer Ausbildungskonzeption durchgeführt werden.

Die Grundausbildung soll von einer Person verantwortet werden, die über einen (sozial)pädagogischen (Fach)Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Die Grundausbildung sollte von einem paritätisch durch Männer und Frauen besetzten Team konzipiert, begleitet und durchgeführt werden.

9. Inhalte der Grundausbildung

Die Inhalte der Grundausbildung orientieren sich an fachlichen und methodischen Standards und werden praxisrelevant gestaltet. Dabei sind sowohl verbandspezifische Aspekte als auch die Querschnittsthemen Gender/Geschlechterrollen, Demokratie und Toleranz sowie interkulturelle Ansätze einzubeziehen.

Sowohl partizipative Methoden als auch die Reflexion der Ausbildung sollen zur Ganzheitlichkeit der Ausbildung beitragen und einen Transfer in die Praxis gewährleisten.

Folgende Themen sind in der Ausbildung zu berücksichtigen:

9.1 Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen

Dazu zählen z. B. Entwicklungsbiografien, Interkulturelle Ansätze in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendkulturen und -szenen, Extremismus, Mitgestaltung jugendspezifischer Angebote sowie die Auseinandersetzung mit den Themen Sucht und Gewalt.

9.2 Psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Dazu zählen z. B. Kommunikationsstrategien und Konfliktmanagement, Selbstverständnis und Betreuer/innenrolle, Gruppen- und entwicklungspsychologische Grundlagen.

9.3 Ziele und Aufgaben sowie Organisationsfragen der Kinder– und Jugendarbeit

Dazu zählen z. B. das KJHG, Fragen der Aufsicht und Haftpflicht, das Jugendschutzgesetz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, Strukturen der Jugendverbandsarbeit in Sachsen–Anhalt.

9.4 Aufgaben und Funktionen des/der Jugendleiters/in und Befähigung zur Leitung von Gruppen

Dazu zählen z. B. das bewusste Erleben von gruppendynamischen Prozessen, in denen sich die Teilnehmer/innen konkret mit ihrer Rolle als Gruppenmitglied und Jugendleiter/in vertraut machen und Gelegenheit haben, sich in dieser Verantwortung selbst zu erfahren und diese zu reflektieren.

9.5 Methoden der Kinder– und Jugendarbeit

Dazu zählen z. B. Projektmanagement, Spielpädagogik, Erlebnispädagogik, Partizipation.

10. Ausbildungszertifikat

Nach erfolgreich absolvierter Grundausbildung oder Fortbildung zur Verlängerung der juleica stellt der die juleica–Grundausbildung bzw. die juleica–Fortbildung durchführende Träger ein Zertifikat aus, das die Inhalte nach Nr. 9 sowie die Dauer der Aus–/Fortbildung erkennen lässt. Der entsprechende Vordruck wird von der Landeszentralstelle juleica Sachsen–Anhalt zur Verfügung gestellt.

11. Ausbildungskonzeption

Jeder freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe, der ausbilden möchte, erstellt eine Ausbildungskonzeption, die die Grundsätze berücksichtigt.

Diese Grundsätze zur Ausbildung sind gültig ab 1.1.2010!